

Regierungsratsbeschluss

vom 25. September 2007

Nr. 2007/1608

Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse der login Berufsbildung, Olten

1. Erwägungen

Mit Eingabe vom 20. Juli 2007 stellt die login Berufsbildung, Olten, das Gesuch um Befreiung vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse. Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wurde ebenfalls eingereicht.

Nach § 3 Absatz 1 des Kinderzulagengesetzes des Kantons Solothurn vom 20. Mai 1979 (KZG; BGS 833.11) können Arbeitgeber, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen und ihren Arbeitnehmern auf Grund von Gesamtarbeitsverträgen mindestens gleichartige und den gesetzlichen in der Gesamtleistung gleichwertige Zulagen ausrichten, vom Regierungsrat von der Unterstellung unter das Gesetz befreit werden, wobei die Befreiung beim Vorliegen wichtiger Gründe zu widerrufen ist.

Gemäss Angaben der login Berufsbildung beschäftigt diese zirka 1400 Lernende und 130 - 140 Mitarbeitende.

2. Beschluss

Das Gesuch der login Berufsbildung, Olten, von der Unterstellung unter das Kinderzulagengesetz des Kantons Solothurn und damit vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse rückwirkend per 1. Januar 2002 befreit zu werden, wird stattgegeben. Die Befreiung gilt befristet, längstens bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, Postfach, 4501 Solothurn (5)